

AR_GERICHTE OG ARGVP 2004 2246 vom 27. September 2004

AR Gerichte, 2004-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_2004_2246

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 2004 2246 du 27 septembre 2004

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 2004 2246 del 27 settembre 2004

Regeste

B. Gerichtsentscheide 2246 berger, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Besitz und Grundbuch, Zürich 1938, Art. 955 N. 11; Henri Deschenaux, Das Grundbuch in Schweizerisches Privatrecht, Bd. V/3.I, Basel/Frankfurt a.M. 1988, S.

Erwägungen

E. 4

Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich daraus, dass sich die Schadenersatzklage nach Art. 955 ZGB gegen denjenigen Kanton richtet, auf dessen Territorium sich das betreffende (fehlbare) Grundbuchamt befindet (Heinz Rey, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, zweite Aufl., Bd. I, Bern 2000, Nr. 2142).

E. 5

Der Gemeinderat hat sich in der Beschwerdeantwort dem gegenüber darauf berufen, dass die berücksichtigte W. GmbH ein innovatives Unternehmen in der Gemeinde sei, das Ausbildungs- und Arbeitsplätze unterhalte. Innovationsgehalt und Sicherung des Ausbildungsstandes einer Berufsgattung können durchaus Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes sein (Art. 33 Abs. 2 lit. g und k VöB). Dazu ist es aber zwingend erforderlich, dass solche Kriterien und deren Gewichtung in den Ausschreibungsunterlagen transparent gemacht werden (Art. 33 Abs. 3 VöB; Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich/Basel/Genf 2003, Rz 445). Dass W. sich aktiv an der Dorfgemeinschaft beteiligt (act. 5.5 S. 2) konnte hingegen unter keinem Titel als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden. Das wirt- B. Gerichtsentscheide 2247

96 schaftlich günstigste Angebot war somit allein aufgrund des Preises zu bestimmen.

In der Praxis wird den Vergabebehörden bei gleichwertigen Angeboten, bei denen der Preis ausschlaggebend ist, ein Ermessensspielraum von circa 3% eingeräumt (Entscheid VGP AR 00/17 vom 11.09.2000; BVR 1998 S. 64). Im vorliegenden Falle wurde die 3%-Grenze weit überschritten, so dass der Zuschlag, wie von der Baukommission ursprünglich beantragt, der Beschwerdeführerin hätte erteilt werden müssen. Unter diesen Umständen erweist sich die Beschwerde der H. AG als begründet und der Zuschlag an die W. GmbH wird aufgehoben. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist nicht notwendig, weil der Sachverhalt in dem Sinne vollständig abgeklärt ist, als drei qualitativ gleichwertige Angebote vorliegen und das Angebot der Beschwerdeführerin 10% günstiger ist als dasjenige des berücksichtigten Offerenten ist. In Anwendung von Art. 18 Abs. 1 IVöB wird der Zuschlag daher direkt von der Beschwerdeinstanz der H. AG erteilt.

VGP 27.09.2004 2247 Submission. Der Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger darf erst abgeschlossen werden, wenn die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist oder wenn feststeht, dass einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung verweigert worden ist; Art. 14 IVöB, Art. 37 Abs. 1 VöB

Aus den Erwägungen:

Nach Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB, bGS 712.1) richtet sich der Rechtsschutz nach der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB, SR 172.056.5; Beitritt des Kantons Appenzell A.Rh. zur neuen IVöB am 02.12.2003, AS 2003/4119). Ist ein Vertrag mit dem Anbieter noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz nach Art. 18 Abs. 1 IVöB die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst ent-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.